

vom 26.08.2005.....

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung Nr. 11 / 2005

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet Kuhweide, Grüner Weg, Am Hang (früher Katenkoppel, Galgenkoppel, Brammannkoppel)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14.06.2005 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet Kuhweide, Grüner Weg, Am Hang (früher Katenkoppel, Galgenkoppel, Brammannkoppel) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 20, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 24.08.2005

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
i.V. Heinz Meaß
1. Stellv. Amtsvorsteher

Die Übereinstimmung des Ausschnittes mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage





Itzehoe, den 29.8.2005